

Kurzfassungen der Beiträge

I. Haushaltsplan, Haushaltsvollzug und Haushaltsrechnung

1 Haushaltsplan und Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2012

01

Das Hj. 2012 schloss mit einem kassenmäßigen Defizit von rd. 147,6 Mio. €. Die Isteinnahmen waren um rd. 1.200 Mio. € höher als im StHpl. veranschlagt aufgrund der Mehreinnahmen aus Steuern und steuerinduzierten Einnahmen.

Der Freistaat Sachsen hat im Jahr 2012 seine Verschuldung um 244,2 Mio. € (davon Sondertilgung in Höhe von 169,2 Mio. €) reduziert. Mit 18,1 % wurde wiederum ein sehr hohes Investitionsniveau erreicht.

Der SRH bescheinigt für das Hj. 2012 unbeschadet der in den einzelnen Beiträgen dargestellten Prüfergebnisse eine insgesamt ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung.

2 Haushaltswirtschaft des Freistaates

02

Die sächsische Haushaltswirtschaft steht vor großen Herausforderungen.

Trotz hoher Steuereinnahmen besteht kein Spielraum für zusätzliche Ausgabenwünsche.

Die Ausgaben müssen jährlich um 0,5 % zurückgeführt werden.

Dreh- und Angelpunkt ist ein tragfähiges Personalkonzept.

Der Freistaat Sachsen hat 2013 das dritte Jahr infolge höhere Einnahmen aus Steuern und steuerinduzierte Einnahmen als geplant erzielt. Für die nächsten Jahre hat der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ ein stabiles wirtschaftliches Umfeld und weiter steigende Steuereinnahmen prognostiziert.

Die steigenden Steuereinnahmen dürfen nicht über die Notwendigkeit der Anpassung der Ausgaben an sinkende Osttransfermittel und Auswirkungen der demografischen Entwicklung hinwegtäuschen. Das ifo Institut geht von einem Rückgang der Einnahmen von rd. 2,8 Mrd. € (preisbereinigt) bis 2025 aus. Diesen Betrag werden steigende Steuereinnahmen nicht vollständig ausgleichen können.

Die Haushaltswirtschaft des Freistaates ist zunehmend von der konjunkturellen Entwicklung Deutschlands abhängig und muss sich stärker auf einnahme- und ausgabeseitige Risiken einstellen. Hierzu gehört, in konjunkturell starken Jahren ausreichend finanzielle Vorsorge zu treffen ebenso wie eine systematische Ausgabenreduzierung, um den Haushalt flexibel und steuerbar zu halten und um dauerhaft die Verschuldungsregel einhalten zu können.

Wie erforderlich finanzielle Spielräume sind, hat das erneute Hochwasser im vergangenen Jahr gezeigt. Zudem muss jederzeit mit einem erneuten Rückgang der Steuereinnahmen aufgrund politischer Entscheidungen und wirtschaftlicher Ereignisse gerechnet werden.

Der SRH erwartet eine über die mittelfristige Finanzplanung hinausgehende Konsolidierungsstrategie. Die vom SMF an das ifo Institut in Auftrag gegebene Projektion der Einnahmen sollte über das Jahr 2025 erweitert und um eine Ausgabenseite ergänzt werden. Insbesondere werden personalwirtschaftliche Konzepte erforderlich, wenn für den Freistaat auch in Zukunft steigende Personal- und Versorgungsausgaben finanzierbar bleiben sollen.

3 Extrahaushalte

Die Zuschüsse und Zuführungen an Extrahaushalte beliefen sich im Hj. 2012 auf rd. 2,2 Mrd. €. Dadurch werden rd. 13,7 % der Gesamtausgaben des Staatshaushaltes im Regelfall nur noch über je einen Zuschestitel für Verwaltungsausgaben und für Investitionen dargestellt.

Der Personalbestand der Extrahaushalte hat sich im Vergleich zum Vorjahr auf 25.385 VZÄ leicht erhöht, dies entspricht rd. 28 % der Beschäftigten des Freistaates Sachsen. Die Personalaufwendungen beliefen sich dabei auf rd. 1,4 Mrd. €.

Die Zuschüsse und Zuführungen an Extrahaushalte beliefen sich im Hj. 2012 auf rd. 2,2 Mrd. €. Der Anteil der Ausgaben des Staatshaushaltes an Extrahaushalte stieg auf rd. 13,7 % der Gesamtausgaben des Staatshaushaltes. Die Hochschulen stellen dabei mit 602 Mio. € die finanziell größte Gruppe der Extrahaushalte dar.

Im Zeitraum 2009 bis 2013 erhöhten sich die Zuschüsse und Zuführungen an Extrahaushalte kontinuierlich. Der Bestand an Extrahaushalten hat sich hingegen in diesem Zeitraum geringfügig vermindert.

Der Personalbestand der Extrahaushalte hat sich im Vergleich zum Vorjahr auf 25.385 VZÄ leicht erhöht, dies entspricht rd. 28 % der Beschäftigten des Freistaates Sachsen. Die Personalaufwendungen beliefen sich dabei auf rd. 1,4 Mrd. €.

Letztmalig im Hj. 2011 wurden bei 2 Staatsbetrieben Evaluationen durchgeführt. Weitere Erfolgskontrollen, etc. erfolgten bei den Extrahaushalten nicht. Der SRH fordert daher eine verstärkte Wahrnehmung der Fachaufsicht.

4 Staatsschulden

Die Regelungen zu Sonderkreditemächtigungen im HG sind mit den verfassungsrechtlichen Regelungen zur Schuldenbremse in Einklang zu bringen.

Nach der landeseigenen Projektion muss der Freistaat seine Ausgaben um durchschnittlich 0,5 % p. a. bis 2020 reduzieren, um die Verschuldungsregel einzuhalten.

Für das Hj. 2012 weist die HR eine haushaltsmäßige Verschuldung in Höhe von 11,507 Mrd. € aus. Diese setzt sich zusammen aus 5,027 Mrd. € Kreditaufnahmen am Kreditmarkt, 3,567 Mrd. € Kreditaufnahmen bei öffentlichen Haushalten und 2,913 Mrd. € noch nicht valuierten Kreditaufnahmen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 HG 2011/2012.

Aufgrund der guten Haushaltslage konnte das SMF im Hj. 2012 Schulden in Höhe von 244,2 Mio. € tilgen und damit die Pro-Kopf-Verschuldung an die Ergebnisse des Zensus 2011 anpassen. Im statistischen Ländervergleich (nur Kreditmarktschulden) hat der Freistaat Sachsen mit

1.228 €/EW die niedrigste Pro-Kopf-Verschuldung. Die Verschuldung gemäß Haushaltsrechnung ergibt mit 2.844 €/EW eine mehr als doppelt so hohe Pro-Kopf-Verschuldung.

Zu den Schulden des Freistaates gehören nicht nur die o. g. Schulden, sondern auch die sog. impliziten Schulden, zu denen u. a. die Pensionsverpflichtungen zählen. Die impliziten Schulden werden auch als verdeckte Schulden bezeichnet, da sie nicht aus dem Haushaltsplan oder der HR ersichtlich sind. Die impliziten Schulden übersteigen die Kredit-schulden fast um das Doppelte. Mit rd. 56 % machen die Zahlungsverpflichtungen der Altersversorgung (19,6 Mrd. €) den größten Anteil an den in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Schulden aus.

Um die Verschuldungsregel auch im Jahr 2020 einhalten zu können, ermittelte das SMF in seiner eigenen Projektion eine erforderliche Reduzierung der Ausgaben von 0,5 % pro Jahr.

5 Vermögensrechnung

05

Die Vermögensrechnung enthält erstmals als Anlage eine bilanzielle Gliederung der Vermögens- und Schuldenpositionen und bietet einen guten Überblick über die Vermögenslage des Freistaates Sachsen.

Die Vermögensrechnung enthält einen bewerteten Nachweis über das Vermögen und die Schulden des Freistaates zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres. Die Vermögensrechnung 2012 enthält erstmals eine Anlage, in der die bisherige Gliederung der Vermögens- und Schuldenpositionen an die Vorgaben der Standards für staatliche Doppik angepasst wurde.

Die Deckungslücke zwischen Vermögen und Schulden beträgt zum 31.12.2012 rd. 6,22 Mrd. € und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1,24 Mrd. € rein rechnerisch verringert.

Bei Gegenüberstellung der Pensionsverpflichtungen und der Ansparungen für Pensionsverpflichtungen ergibt sich eine Deckungslücke von rd. 7 Mrd. €, die sich erneut gegenüber dem Vorjahr um 168,4 Mio. € erhöht hat. Die Ansparungen für Pensionsverpflichtungen reichen nicht aus, um die künftigen Pensionsverpflichtungen zu decken.

Zur Erhöhung der Aussagekraft der Vermögensrechnung hat der SRH auf erforderliche Abstimmungen mit der HR, auf die einheitliche Berücksichtigung bekannter Ausfallrisiken bei Darlehensforderungen sowie auf die vollständige Abbildung der kaufmännischen Abschlüsse der Hochschulen hingewiesen.

6 Sondervermögen Grundstock

06

Im Laufe des Hj. 2012 hat sich der Bestand des Grundstocks von anfänglich rd. 240,4 Mio. € auf rd. 230,1 Mio. € zum Ende des Jahres reduziert. Einnahmen in Höhe von rd. 18,7 Mio. € standen Ausgaben in Höhe von rd. 28,9 Mio. € gegenüber. Die Ausgaben entfielen hauptsächlich auf den Erwerb der Polizeidirektion Görlitz (rd. 10,7 Mio. €) sowie auf strategische Grunderwerbe in Dresden „Areal Tatzberg“ (rd. 10,6 Mio. €).

In den nächsten Jahren (bis 2017) soll sich der Grundstockbestand zwischen 242,5 Mio. € und 242,2 Mio. € bewegen.

Für den überwiegenden Teil der am Standort Dresden aus strategischen Überlegungen heraus erworbenen Flächen konnte das SMF keinen konkreten Verwendungszweck benennen. Insoweit waren die Voraussetzun-

gen des § 63 SÄHO nicht erfüllt. Der SRH hat empfohlen, für strategische Grunderwerbe gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Zudem hat der SRH zum wiederholten Male eine Beteiligung des Parlaments bei Grundstückserwerben, die mehr als 2,5 Mio. € kosten, gefordert.

Die Kaufpreise der erworbenen Grundstücke „Areal Tatzberg“ lagen deutlich über dem damals gültigen Bodenrichtwert. Eine umfassende Berechnung und Dokumentation zur Abweichung vom Bodenrichtwert lag nicht vor.

Zudem bestand zum Zeitpunkt des Erwerbes der Grundstücke „Areal Tatzberg“ zumindest für Teilflächen das Risiko der Nichtverwendbarkeit für geplante Nutzungszwecke. Dieses Risiko konnte erst deutlich nach dem Erwerbszeitpunkt ausgeräumt werden.

II. Staatsverwaltung

7 Vollzug des Wohngeldgesetzes

Die gesetzlichen Regelungen zur Durchführung des Wohngeldgesetzes sollten auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft werden.

Drei Viertel aller Wohngeldbescheide wurden nicht von der Fach- und Rechtsaufsicht kontrolliert.

Der Freistaat Sachsen zahlte 2012 insgesamt 94,8 Mio. € Wohngeld im Auftrag des Bundes aus. In Sachsen sind 10 Landkreise, 3 kreisfreie Städte sowie 23 kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 20.000 EW die zuständigen Stellen zur Durchführung des Wohngeldgesetzes. Die Bearbeitungsquoten der Wohngeldstellen schwanken zwischen 353 und 1.522 Anträgen je VZÄ.

Die bestehende Organisation hat zur Folge, dass für die Wohngeldstellen unterschiedliche Rechts- und Fachaufsichtsbehörden zuständig sind. Das SMI stellte keine einheitliche Ausübung der Fach- und Rechtsaufsicht durch die 11 beauftragten Stellen sicher.

Seit 2009 sollen die Dateneingaben der Bewilligungsbescheide zu 50 % von einem zweiten Mitarbeiter im sog. Vieraugenprinzip geprüft werden. Konkrete Dienstanweisungen zur Zweitprüfung lagen nicht vor. Eine Personalverstärkung war hierfür nicht vorgesehen. Das SMI hat die Umsetzung, den Erfolg oder Alternativen zu seiner Regelung nicht untersucht.

Die Fach- und Rechtsaufsicht wird bisher nur durch die Entscheidung der Widersprüche ausgeübt. Wohngeldbewilligungen, die drei Viertel der Entscheidungen ausmachen, erfahren keine Kontrolle durch die Fach- und Rechtsaufsichtsbehörden.

Eine gesetzliche Neuorganisation des Vollzugs des Wohngeldes sollte zur Nutzung von Synergieeffekten die Fach- und Rechtsaufsicht bei einer Behörde konzentrieren. Bürgernähe bleibt erhalten, da die Anträge weiterhin bei jeder Gemeinde abgegeben werden können.

Das SMI muss ein Mindestmaß an Kontrolle durch die Fach- und Rechtsaufsicht hinsichtlich des Antrags- und Bewilligungsverhaltens bei den Wohngeldstellen sicherstellen.

Der SRH empfiehlt, durch die Einführung stichproben- oder anlassbezogener Prüfungen der Wohngeldstellen (Geschäftsprüfung/Innenrevision) die Qualität der Bearbeitung zu sichern. Der Umfang der Prüfungen sollte sich an der Beanstandungsquote orientieren.

8 Bewirtschaftung des Wohnraumförderungsfonds

08

Die Förderrichtlinien der Wohnraumförderung lassen Mitnahmeeffekte zu. Steuergelder wurden teilweise unwirtschaftlich ausgegeben.

Der staatliche Auftrag für Fördermaßnahmen durch die SAB sollte konkreter gefasst werden.

Der SRH prüfte die Fondsbewirtschaftung einschließlich Förderung und untersuchte dazu 33 z. T. mehrfach geförderte Vorhaben.

Der Wirtschaftsplan (Anlage zu Kap. 0323 des Haushaltsplanes) bildet die Zahlungsvorgänge und das Vermögen des Wohnraumförderungsfonds nur unzureichend ab. Es fehlen Angaben zur Vergütung der SAB und zum Forderungsbestand.

Der Fonds speist sich aus Bundesfinanzhilfen, die bis 2013 für die soziale Wohnraumförderung zweckgebunden waren. Mangels eigener landesgesetzlicher Regelung hätten die Fondsmittel nach Maßgabe des Wohnraumförderungsgesetzes eingesetzt werden müssen. Die gesetzlichen Voraussetzungen der sozialen Wohnraumförderung hätten bei der Förderung stärker berücksichtigt werden müssen. Erhebliche Mitnahmeeffekte waren die Folge.

Die Förderzwecke wurden nur teilweise erreicht. So hätte die Neuerrichtung von Gebäudeteilen (Ersatzneubau, Balkonanbau) nicht als energetische Sanierung gefördert werden dürfen. Durch das Absehen vom Passivhausstandard bei der Förderung selbst genutzten Wohneigentums wurden mindestens 24,8 Mio. € abweichend von der Förderrichtlinie eingesetzt. Das Programm Mehrgenerationenwohnen wurde zur allgemeinen Objektaufwertung genutzt (Anbau von Balkonen, Grundrissänderungen).

Das SMI erteilte der SAB einen Auftrag für Ergänzungsfinanzierungen, ohne das Ziel, den Umfang und die Höhe der bankeigenen Förderung hinreichend zu beschreiben. Die SAB bietet zudem Umfinanzierungen für alle Zuwendungsempfänger früherer Eigentumsprogramme an. Hierbei profitieren diese vom günstigen Zinsniveau und den verbliebenen Zinsverbilligungsmitteln für einen neuen Zinsverbilligungszeitraum, obwohl hierfür kein besonderes staatliches Interesse erkennbar ist.

9 Qualitätsmanagement an allgemeinbildenden Schulen

09

Projekte des Qualitätsmanagements im Schulwesen erfüllten nicht die Vorgaben für die EU-Finanzierung.

Das SMK finanziert seit 2011 mithilfe der EU Maßnahmen des Qualitätsmanagements (QM) an rd. 180 allgemeinbildenden Schulen. Durch das QM wollte das Land die Quote der Schulabbrecher senken.

Der SRH hat zur Projektdurchführung 110 Einzelvorhaben an Schulen näher betrachtet. Diese bestanden u. a. in der Vermittlung der Methodenkompetenzen und von „Lernen lernen“, der Entwicklung von Schulleitbildern und -programmen sowie von Fortbildungskonzeptionen, der Verbesserung der Kommunikation und der Zusammenarbeit im Lehrerkollegium. Die Vorhaben gehörten zu den herkömmlichen, ohnehin sich

in den Bildungsausgaben des Landes widerspiegelnden Aufgaben der Schulverwaltung. Der SRH hat das SMK aufgefordert, die Einzelvorhaben auf Finanzierbarkeit mit EU-Mitteln zu überprüfen.

Das SMK wollte mit dem Projekt an Schulen auf Dauer QM einrichten. Die Konzeptionen des Ministeriums ließen nicht erkennen, wie, mit welchem finanziellen und organisatorischen Aufwand und mit welchem Personaleinsatz die Schulen QM nachhaltig betreiben sollten.

10

10 Lehrerbedarfsplanung

Das SMK verfügt über keine langfristige Lehrerbedarfsplanung.

Das öffentliche Schulwesen bindet in beträchtlichem Umfang Haushaltsmittel und ist personalwirtschaftlich von grundlegender Bedeutung. Innerhalb der gesamten Landesverwaltung haben die Lehrkräfte einen Stellenanteil von rd. 41 %. Nach Angaben des SMK vom Mai 2014 scheiden im Zeitraum vom Schuljahr 2014/2015 bis 2029/2030 rd. 23.700 Lehrer aus dem Schuldienst aus. Dies entspricht rd. 79 % des Personalbestandes an Lehrkräften des Schuljahres 2012/2013. Nach einer Prognose des StaLA hat das Land bis zum Schuljahr 2020/2021 von Schülerzuwächsen auszugehen. Das verdeutlicht die Notwendigkeit einer in die Zukunft gerichteten Personalbedarfsermittlung.

Auf aktuelle, fundierte Zahlen aus einer Personalbedarfsermittlung sind neben dem SMK als stellenbewirtschaftende oberste Dienstbehörde das SMF wegen der Verantwortung für den Gesamthaushalt, das SMWK sowie die Universitäten angewiesen, um die ihnen obliegenden Aufgaben der Lehrerausbildung erfüllen zu können, sowie Schüler, Eltern, insbesondere Schulabgänger und Studenten, die verlässliche Informationen über die Entwicklung des Arbeitsmarktes für Lehrkräfte benötigen.

Nach Feststellungen des SRH lag letztmalig 2009 ansatzweise eine langfristige Lehrerbedarfsplanung vor. Der SRH hält eine verlässliche Personalbedarfsermittlung für dringend erforderlich und weist auf Eckpunkte für die Fortentwicklung des Ansatzes des SMK hin.

11

11 Geldauflagen in Strafsachen an gemeinnützige Einrichtungen

Lücken der Korruptionsvorbeugung sollten geschlossen werden.

Staatsanwaltschaften und Gerichte können, wenn die Schuld gering ist, bei einem Vergehen von einem Strafverfahren absehen und eine Geldauflage erteilen. Eine vollständige statistische Erfassung der Geldauflagen an die gemeinnützigen Einrichtungen als Grundlage für korruptionsvorbeugende Maßnahmen war nicht gewährleistet. Die Auswertung und Aufbereitung der Daten über die Zuweisungsergebnisse für die Risikoanalyse war nicht vorgesehen.

12

12 Ausgaben für die rechtliche Betreuung

Die Aufwendungen für die rechtliche Betreuung haben sich innerhalb von 10 Jahren mehr als verdoppelt.

Die Verteilung der Aufgaben auf Gerichte und Kommunen bietet kaum Anreize zur Vermeidung von Betreuerbestellungen. Finanz- und Aufgabenverantwortung sind so weit wie möglich auf örtlicher Ebene zusammenzuführen.

Die Anzahl der Betreuungsverfahren nimmt seit Jahren erheblich zu. Gleichzeitig steigt der Anteil berufsmäßiger Betreuungen. Dies führt zu immer höheren Ausgaben des Freistaates für die rechtliche Betreuung. Dennoch sind die von der Justiz geführten Statistiken an vielen Stellen fehlerhaft, kommt es zu Auszahlungen überhöhter oder doppelter Beträge an Betreuer und fehlen Erkenntnisse über die aus Gerichtsgebühren erzielten Einnahmen. Außerdem wird von den vorhandenen Möglichkeiten zur Aufgabenübertragung auf niedrigere Laufbahnen kein Gebrauch gemacht.

Die überörtliche und die örtlichen Betreuungsbehörden nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben nicht im erforderlichen Umfang wahr. Hürden für die Förderung von Betreuungsvereinen sollten abgebaut und die Förderung dem SMJus übertragen werden. Vor allem ist die Möglichkeit einer Überführung der Finanzverantwortung für die rechtliche Betreuung vom Land auf die kommunale Ebene zu untersuchen. Dies erzeugte den Kostendruck dort, wo sich Betreuungen wirkungsvoll vermeiden lassen.

13 Förderung der Erschließung des Gewerbegebietes Coswig-Kötitz

13

Das Zuwendungsverfahren war fehlerhaft. Maßnahmen wurden zu Unrecht bewilligt.

Der SRH hat die Erschließung des Industrie- und Gewerbegebietes Coswig-Kötitz in den Jahren 2011 bis 2013 bei der Bewilligungsstelle LD Sachsen geprüft. Die Wiederherrichtung der Altbrache wurde aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ auf der Grundlage der Fachförderrichtlinie GRW-Infra gefördert. Zuwendungsempfänger ist die Große Kreisstadt Coswig, der eine Projektförderung in Höhe von 3.523.673 € bewilligt wurde. Die Prüfung umfasste im Besonderen das Förderverfahren und die baufachliche Umsetzung der Maßnahme durch die Zuwendungsempfängerin.

Das Förderverfahren wies erhebliche Mängel auf. So fehlte die vollumfängliche baufachliche Stellungnahme, wie sie bei einem Förderumfang >1,5 Mio. € zu erarbeiten gewesen wäre. Im Ergebnis des Zuschlags zu Jahresbeginn 2012 halbierten sich die Vorhabenkosten. Die Zuwendungsempfängerin informierte entgegen ihrer Pflicht die Zuwendungsgeberin nicht unverzüglich, sondern erst im Dezember. Eine Mittelumverteilung war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Die Unterlassung blieb für die Große Kreisstadt Coswig ohne Sanktion. Statt die Förderhöhe zu reduzieren, ließ die LD Sachsen noch 2012 die gesamten bewilligten Fördermittel abrufen.

Im März 2013 beantragte die Große Kreisstadt Coswig per E-Mail 4 Zusatzmaßnahmen in Höhe von 720 T€, die einen Tag später ebenfalls per E-Mail und ohne erkennbare Prüfung bestätigt wurden. Ein Änderungsbescheid erging erst nach einer Zwischenauswertung des SRH mit der LD Sachsen.

Die Zusatzmaßnahmen erfüllen nicht das für eine Förderung zusätzlicher Maßnahmen erforderliche Kriterium der Unvorhersehbarkeit. Dennoch wurden sie, in gleicher Höhe wie die Maßnahme der Erstbewilligung, gefördert.

14 Zuwendungsbaumaßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen im Öffentlichen Personennahverkehr/Schiennahverkehr

Im Zuwendungsverfahren muss eine Bedarfsprüfung sichergestellt sein, um Fehlförderungen zu vermeiden.

Der SRH prüfte 2013 beim LASuV als Bewilligungsbehörde die Förderung von 15 Umsteige- und Verknüpfungsstellen des Individualverkehrs mit dem ÖPNV, sog. Park-and-ride-Plätze sowie Busabfahrtsplätze. Prüfungsschwerpunkte waren der Bedarf der Anlagen, die Dimensionierungen und Standards sowie die Einordnung in das städtebauliche Umfeld.

Rund drei Viertel der Verknüpfungsstellen sind gut ausgelastet und zweckmäßig angelegt. Bei rd. einem Viertel der Übergangsstellen waren dagegen die Park-and-ride-Stellflächen nur unzureichend ausgelastet.

Dem SMWA als zuständigem Ministerium wurde empfohlen, Kriterien für den Bedarfsnachweis und die -prüfung zu entwickeln sowie sicherzustellen, dass der Bedarf einer vertieften Prüfung unterzogen wird. Die Zuwendungsbescheide sollten zukünftig Vorgaben zur Mindestauslastung bzw. zur Rückforderung bei deren Unterscheidung enthalten.

Die Förderung bezog auch Ersatzinvestitionen und Verbesserungen an Anliegerstraßen ein. Der SRH hat eine Abgrenzung der förder- von den nichtförderfähigen Bauteilen gemäß den Vorgaben der Fachförderrichtlinie sowie einen angemessenen Beteiligungsvorteilsausgleich durch die Kommunen angemahnt.

Einige Förderobjekte waren zu großzügig angelegt. Die Bewilligungsstelle wurde aufgefordert, sicherzustellen, dass nur wirtschaftliche bauliche Lösungen zur Ausführung kommen und keine Überdimensionierungen gefördert werden.

Der SRH hat die Fördersumme pro Park-and-ride-Stellplatz untersucht. Die Zuwendungen/Stellplatz wichen voneinander ab. Der SRH hat gegenüber dem SMWA angeregt, die Zuwendungsansätze zu vereinheitlichen.

Weiter hat er empfohlen, die Zweckbindungsfrist künftig mit den Maßgaben der Förderrichtlinie in Übereinstimmung zu bringen und diese an der Abschreibungsdauer gemäß AfA-Tabellen auszurichten.

15 ESF-Mikrodarlehensfonds

Plan-Zahlen bieten keine verlässliche Basis für die Beurteilung des Erfolgs eines Förderprogrammes.

Es existiert keine einheitliche Anlagestrategie für Sondervermögen im Freistaat Sachsen.

Die SAB erhielt als Vergütung 2,7 Mio. € mehr als tatsächliche Kosten angefallen sind.

Ein bewilligtes Darlehen in Höhe von 14,8 T€ kostete den Freistaat Sachsen im Durchschnitt 4,45 T€, mithin 30 % der Darlehenssumme.

Im Dezember 2005 errichtete das SMWA den ersten Mikrodarlehensfonds (MDF I) mit 25 Mio. € und im Juli 2009 den Mikrodarlehensfonds II (MDF II) mit 15 Mio. € als Sondervermögen bei der SAB. Daraus gewährte der Freistaat Existenzgründern zweckgebundene Darlehen bis

maximal 20 T€ zur Finanzierung betrieblich bedingter Investitionen und Betriebsmittel. Die Fonds wurden zu 75 % aus ESF-Mitteln und zu 25 % aus Landesmitteln gespeist. Laut Sondervereinbarungen sollen sie revolvierend ausgestaltet sein, d. h., nach Rückzahlung sollten die Mittel erneut für Mikrodarlehen eingesetzt werden.

Ob und wie viele Arbeitsplätze tatsächlich entstanden sind bzw. erhalten blieben, wird zu keinem Zeitpunkt erhoben. Das SMWA leitet Plan-Zahlen als Istzahlen in den Antworten an den Landtag bzw. in den Jahresberichten an die EU weiter.

Die zurückgeflossenen Mittel in MDF I und in MDF II wurden weder für neue Mikrodarlehen revolvierend eingesetzt noch standen sie dem Freistaat für andere Zwecke im Haushalt zur Verfügung. Sie dienten zuerst lediglich der teilweisen Deckung der Vergütung und der Liquiditätssteuerung der SAB. Später wurden zweimal 5 Mio. € in den Wachstumsfonds Mittelstand Sachsen überführt.

Die Fondsmittel wurden auf der Grundlage interner Organisationsregelungen der SAB angelegt, z. T. lediglich auf Tagesgeldbasis und nicht über längerfristige Anlagen. Das SMWA hat diesbezüglich keine Vorgaben gemacht und die Mittelanlage nicht geprüft.

Die SAB erhielt nach den Feststellungen des SRH für die Verwaltung der beiden MDF und die Umsetzung der Förderung im Zeitraum 2006 bis 2011 insgesamt eine um rd. 2,7 Mio. € (33,3 %) höhere Vergütung als ihr in diesem Zeitraum tatsächlich Kosten entstanden sind. Die tatsächlichen Kosten sind dem SMWA nicht durch die SAB bekannt.

Die Istvergütung pro bewilligtes durchschnittliches Darlehen in Höhe von 14,8 T€ betrug im Zeitraum 2006 bis 2011 im Durchschnitt 4,45 T€, mithin rd. 30 % der Darlehenssumme.

Der Haushalt des Freistaates hat bis Ende 2011 für beide Fonds 8,3 Mio. € und durchschnittlich 77,2 % der Gesamtvergütung der SAB zusätzlich getragen.

16 Unterstützung des Ausbildungsverkehrs

16

Das SMWA unterstützt den Ausbildungsverkehr mit jährlich über 50 Mio. € ohne Bedarfsanalyse und ohne Entwicklung von Zielen und Indikatoren zur Messung des Erfolgs.

Der Freistaat Sachsen unterstützt Verkehrsunternehmen bei der Beförderung von Personen mit ermäßigten Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr. Auf Landesebene ist das SMWA zuständig für die Einhaltung und Ausgestaltung der Rahmenbedingungen sowie Bedarfsermittlung und Überwachung der Umsetzung.

Den Finanzbedarf der Aufgabenträger hat das SMWA nicht auf der Grundlage einer Beschreibung der Ausgangssituation und einer Bewertung des Bedarfs ermittelt. Die Ziele des ÖPNVFinAusG wurden nicht quantifiziert, mögliche Zielkonflikte nicht aufgezeigt. Ein System zur Messung der Zielerreichung mit Indikatoren wurde nicht entwickelt.

Der Rechtscharakter der Zahlungen ist nicht klar. Die gesetzlichen Regelungen sowie die Anwendungspraxis des SMWA und der Aufgabenträger sprechen für einen gesetzlichen Anspruch einerseits und eine Zuwendung andererseits.

Im Landesrecht fehlen ausreichende Prüf- und Informationsregelungen zwischen SMWA und kommunalen Aufgabenträgern. Beispielsweise besteht keine Vorlagepflicht der Vorschriften der Aufgabenträger beim SMWA.

Einige Aufgabenträger haben nicht geprüft, ob die Verkehrsunternehmen mehr Mittel erhalten, als für die Aufgabenerfüllung notwendig ist.

17 Förderung von Schmalspurbahnen

Die finanzielle Unterstützung der Schmalspurbahnen erfolgt ohne einen detaillierten Überblick über die Kostenentwicklung der Bahnen, etwaige Risiken der Betriebsführung und deren Finanzierung.

Die Kommunalisierung von Aufgaben im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) befreit das SMWA nicht davon, beabsichtigte Zuschüsse für Infrastrukturmaßnahmen der Schmalspurbahnen an geeignete Anforderungen der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme zu binden.

Das SMWA hat das vom Landtag geforderte Modell zur langfristigen Finanzierung der Schmalspurbahnen noch nicht vorgelegt.

Der Freistaat Sachsen hat 5 Sächsische Schmalspurbahnen aus Bundes- und Landesmitteln mit insgesamt mehr als 125 Mio. € Betriebskosten- und Investitionszuschüssen (1996 bis 2012) gefördert. Die Schmalspurbahnen erhalten für den laufenden Betrieb jährlich rd. 8,65 Mio. €.

Die derzeitige umfassende finanzielle Unterstützung der Schmalspurbahnen erfolgt ohne einen detaillierten Überblick des SMWA über die Kostenentwicklung der Bahnen, etwaige Risiken der Betriebsführung und deren Finanzierung. Das SMWA verweist hierzu auf die Zuständigkeit der kommunalen Aufgabenträger. Die Kommunalisierung von Aufgaben im ÖPNV entbindet das SMWA aber nicht davon, Zuschüsse für Infrastrukturmaßnahmen bei den Schmalspurbahnen unter bestimmte Wirtschaftlichkeitsanforderungen zu stellen.

Der Wiederaufbau der vom Hochwasser im Jahre 2002 geschädigten Weißeritztalbahn in 2 Bauabschnitten wird vom Bund und dem Freistaat Sachsen mit rd. 33 Mio. € gefördert. Die Beteiligung des Bundes ist an Bedingungen gebunden, die vom Freistaat Sachsen bislang nicht alle erfüllt wurden. Damit besteht das Risiko der Rückforderung durch den Bund. Die Förderung des ersten Bauabschnittes trägt darüber hinaus ein Kostensteigerungsrisiko zulasten des Freistaates. Für den zweiten Bauabschnitt liegt kein Betriebskonzept vor und die bewilligte Finanzierung der Gesamtkosten zu 100 % widerspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Der örtlich zuständige Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr SPNV hat die Finanzierung von Betriebsleistungen der Döllnitzbahn 2011 eingestellt. Wegen des erklärten landespolitischen Ziels des Erhaltes der Schmalspurbahnen wurde der Weiterbetrieb der Döllnitzbahn einem anderen Zweckverband übertragen. Die Ausgaben des Freistaates für die Döllnitzbahn allein für Betriebshilfen stiegen seit 2011 um fast 400 %. Darüber hinaus werden seit November 2013 bis 2016 Streckenabschnitte der Döllnitzbahn mit rd. 2,6 Mio. € Fördermitteln saniert. Die Döllnitzbahn erhält damit 2013 bis 2016 insgesamt rd. 4,2 Mio. € Zuschüsse. Das SMWA sollte die Höhe der künftigen Mitfinanzierung der Döllnitzbahn überprüfen.

Das SMS hat den finanziellen Bedarf der Familien zur Existenzsicherung zu keinem Zeitpunkt ermittelt.

Entgegen dem Gesetzeszweck wird keine Wahlmöglichkeit zwischen eigener und fremder Kinderbetreuung eröffnet.

Das Landeserziehungsgeld fügt sich nicht in das System anderer sozialpolitischer Leistungen ein.

Die gesetzlichen Einkommensgrenzen für die Gewährung des Landeserziehungsgeldes wirken zunehmend limitierend.

Der SRH hat den Vollzug des sächsischen Landeserziehungsgeldes geprüft. Das Landeserziehungsgeld beträgt für das erste Kind 150 €, für das zweite Kind 200 € und ab dem dritten Kind 300 € monatlich. Die Bezugsdauer liegt je nach Beginn des dem Bezug zugrunde liegenden Lebensjahres des Kindes zwischen 5 und 12 Monaten. Das Landeserziehungsgeld ist eine freiwillige Leistung des Freistaates Sachsen. Gegenwärtig gewähren neben dem Freistaat Sachsen auch die Freistaaten Bayern und Thüringen ein Landeserziehungsgeld. Das Landeserziehungsgeld Baden-Württemberg läuft in Kürze aus.

Obwohl der Freistaat Sachsen für diese besondere familienpolitische Leistung allein im Jahr 2013 rd. 13 Mio. € verausgabte und nach der ursprünglichen Gesetzesbegründung u. a. gewollt war, den Einkommensausfall auszugleichen, sodass die wirtschaftliche und finanzielle Existenz der Familie gesichert bleibt, hat das SMS den diesbezüglichen Bedarf der Familien nicht ermittelt.

Das soziokulturelle Existenzminimum wird im Übrigen durch das SGB II und das SGB XII gewährleistet. Eine familienpolitische Leistung mit dem Ziel der Existenzsicherung ist systemwidrig und deshalb nicht erforderlich.

Es ist zudem zu bezweifeln, ob die Höhe der Zahlbeträge eine echte Wahlfreiheit in wirtschaftlicher Hinsicht eröffnet oder die Inanspruchnahme dieser Leistung lediglich einen bloßen Mitnahmeeffekt darstellt. Die seit 1993 nur unwesentlich veränderten Einkommensgrenzen nach dem Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetz wirken auch nach Auffassung des SMS zunehmend limitierend. Die Bezieher von mittleren Einkommen werden zunehmend ausgeschlossen. Dies äußert sich im drastischen Absinken der Inanspruchnahme. Wurde noch für rd. 47 % aller im Jahr 2005 geborenen Kinder das sächsische Landeserziehungsgeld bewilligt, waren es im Jahre 2010 nur noch rd. 33 %.

19 Pauschale Investitionskostenförderung nach § 11 SächsKHG

Die Ausgaben für die pauschale Investitionsförderung lagen deutlich unter dem vom SMS ermittelten Investitionsbedarf der Krankenhäuser. Im Jahr 2012 standen einem Bedarf von 68,2 Mio. € Ausgaben von 40,3 Mio. € gegenüber.

Für die zukünftige Sicherstellung einer das Anlagevermögen erhaltenden Finanzierung ist ein langfristiges Konzept erforderlich.

Weder das SMS noch die SAB hatten einen Überblick, in welchem Umfang durch die Krankenhäuser (KH) nicht verbrauchte Mittel angespart wurden.

Der SRH hat das Verfahren der pauschalen Investitionskostenförderung der Krankenhäuser im Freistaat Sachsen geprüft. Die jährlich zu gewährenden Pauschalbeträge dienen der Finanzierung kleinerer Baumaßnahmen sowie der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter. In den Jahren 2006 bis 2012 wurden hierfür rd. 289 Mio. € verausgabt.

Der durch das SMS ermittelte Investitionsbedarf der KH lag erheblich über den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln. Von der Möglichkeit, die Landkreise und Kreisfreien Städte durch die Erhebung einer Krankenhausumlage an den Kosten der Krankenhausfinanzierung zu beteiligen, wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Ohne eine Gegensteuerung entweder bei der KH-Struktur oder bei den finanziellen Mitteln besteht die Gefahr einer dauerhaften Unterfinanzierung und einer schleichenden Desinvestition in den KH.

Weder das SMS noch die SAB verfügten über einen Überblick über die von den KH nicht verbrauchten und angesparten pauschalen Fördermittel. Der SRH ermittelte für das Jahr 2010 einen Betrag von knapp 55 Mio. €, der von den KH noch nicht verbraucht und für spätere Investitionen angespart war. Im Gegensatz zum Bayerischen Krankenhausgesetz normiert das Sächsische Krankenhausgesetz weder eine Anzeigepflicht bei unverhältnismäßig hohen Mittelreserven noch eine Rückzahlungsverpflichtung.

20 Umsetzung des LEADER in Sachsen

Bei der Planung der regionalen Entwicklungskonzepte fehlte der regionale Bezug bei der Zielsetzung ebenso wie spezifische und messbare Ziele.

Die Höhe der Fördermittel wurde unabhängig von den regionalen Bedürfnissen und Zielen bestimmt.

Hohe Mitgliedsbeiträge behindern die aktive Beteiligung in den Regionen. Jugendliche werden nicht genug einbezogen.

LEADER ist ein Ansatz der EU zur ländlichen Entwicklung, durch die lokale Akteure, wie z. B. Vereine, Unternehmer und Bewohner der Region, die Entwicklung im ländlichen Raum aktiv vor Ort mitgestalten können (sog. Bottom-Up-Prinzip). Im Förderzeitraum 2007 bis 2013 wurden insgesamt 12 Gebiete in Sachsen zu LEADER-Regionen ernannt. Bis zum 30.06.2013 wurden für Projekte zur Umsetzung des LEADER 60,3 Mio. € bewilligt.

Das SMUL kann die Wirksamkeit der durch die Region geplanten Förderung nur einschätzen, wenn die Regionen

- spezifische und messbare, an den regionalen Bedürfnissen ausgerichtete Ziele entwickeln,
- geeignete Maßnahmen auf Basis der aus den regionalen Bedürfnissen abgeleiteten Ziele bestimmen,
- durchzuführende Maßnahmen anhand der Ziele und Bedürfnisse priorisieren und
- konkret aufzeigen, mit welchen Maßnahmen sie die demografische Entwicklung positiv beeinflussen wollen.

Die Regionen sollten selber anhand ihrer Ziele und Prioritäten über die Höhe der Fördersätze für die einzelnen Maßnahmen entscheiden können, um durch höhere Fördersätze Anreize zur Umsetzung von Maßnahmen mit hoher Priorität zu setzen und in stark nachgefragten Förderschwer-

punkten durch geringere Fördersätze Fördermittel für weitere Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zu hohe Mitgliedsbeiträge behindern die aktive Mitarbeit der lokalen Akteure bei der Umsetzung des LEADER.

Jugendliche sollten verstärkt in die regionale Tätigkeit eingebunden werden, damit sie ihre Bedürfnisse einbringen können.

21 Erhebung und Verwendung der Reitwegeabgabe

21

Die Ausgestaltung der Erhebung und Verwendung der Reitwegeabgabe ist zu novellieren. Auch eine Abschaffung ist dabei nicht auszuschließen.

Im Freistaat Sachsen ist das Reiten im Wald nur auf entsprechend gekennzeichneten Wegen (Walddreitwegen) und nach Entrichtung der Reitwegeabgabe gestattet. Hingegen darf in Feld und Flur auf allen geeigneten Wegen ohne Entrichtung einer Abgabe geritten werden. Durch die Abgabe sollen die Aufwendungen für die Beseitigung der durch das Reiten verursachten Schäden finanziert werden.

Das SMUL sollte prüfen, wie die Ausgestaltung der Erhebung und Verwendung der Reitwegeabgabe geändert werden kann, weil

- das SMUL am 31.12.2012 einen kumulierten Einnahmenüberschuss von rd. 246 T€ erzielt hatte, der durch höhere Einnahmen bei gleichzeitig gesunkenen Ausgaben für Reitschäden entstanden ist;
- der Verwaltungsaufwand durch die Erhebung der Abgabe sowie der Schadensbegutachtung und -regulierung entsteht, aus allgemeinen Haushaltsmitteln und nicht verursachungsgerecht finanziert wird;
- dieser Verwaltungsaufwand größer als die Einnahmen aus der Reitwegeabgabe ist;
- die Unterhaltung der Reitwege derzeit nicht aus der Abgabe finanziert wird;
- die Kontrolle für die Entrichtung der Reitwegeabgabe sehr aufwendig ist.

Der SRH empfiehlt, durch Änderung des Sächsischen Waldgesetzes neben dem Ersatz der Reitschäden auch die Aufwendungen zur Unterhaltung der Reitwege und die Verwaltungsaufwendungen aus dem Aufkommen der Reitwegeabgabe zu decken. Sollten diese Änderungen des Sächsischen Waldgesetzes nicht möglich sein, hält der SRH die Abschaffung der Reitwegeabgabe für geboten.

22 Altlastenfonds Sachsen

22

Es fehlt eine einheitliche Anlagestrategie für Sondervermögen im Freistaat Sachsen.

Das SMF nimmt die notwendige Steuerung nicht wahr.

Der Altlastenfonds Sachsen wurde erst 2 Jahre nach seiner Gründung einer langfristigen Geldanlage zugeführt. Der daraus resultierende Zinsertragsverlust für das Sondervermögen beträgt mindestens 6,2 Mio. €.

Aus dem „Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten im Freistaat Sachsen“ hatte die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben eine Zahlungsverpflichtung ge-

genüber dem Freistaat Sachsen in Höhe von 140 Mio. €. Dieser ist verpflichtet, die Mittel in einem Sondervermögen zu verwalten.

Erst 10 Monate nach dem ersten Zahlungseingang für den Altlastenfonds Sachsen im August 2008 von rd. 72 Mio. € und 6 Monate nach einer weiteren Zuführung von 38 Mio. € nahm das SMUL Kontakt zum SMF bez. einer langfristigen Vermögensanlage auf. Dabei zeigte sich, dass bis dahin beide Ressorts davon ausgingen, dass jeweils andere sei zuständig.

Da das SMF eine verantwortliche Mitwirkung und Steuerung ablehnte, bereitete das SMUL ab August 2009 eine langfristige Geldanlage vor. Die Prüfung von Anlagevoraussetzungen und Angebotskonditionen sowie unverbindliche Abstimmungen mit dem SMF nahmen weitere 17 Monate in Anspruch, da landesweit einheitliche Vorgaben für Anlageentscheidungen fehlten. Das SMUL legte in dieser Zeit das Vermögen in Kurzzeitanlagen an. Erst zum 01.01.2011 wurde das Fondsvermögen in Höhe von anfänglich 96,0 Mio. € in eine 10-jährige Anlage überführt.

Die mehr als 2-jährige Verzögerung der Anlageentscheidung führte zu Zinsertragsverlusten für das Sondervermögen von mindestens 6,2 Mio. €.

Zinsverluste sind zu vermeiden, indem im Voraus sichergestellt wird, dass Geldanlagen dieser Größenordnung unmittelbar nach der Mittelbereitstellung vorgenommen werden. Dazu sind landesweit einheitliche Vorgaben für Anlageentscheidungen, wie auch im Sächsischen Förderfondsgesetz vorgesehen, und eine verantwortliche Mitwirkung und Steuerung des SMF bei Anlageentscheidungen notwendig.

23 IT-Organisation an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig und an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden

Dezentrale IT-Organisation und kleinteiliger Personaleinsatz führen zu unwirtschaftlichen IT-Strukturen und gehen zulasten der Informationssicherheit.

IT-Entscheidungen haben zunehmend Auswirkungen auf alle Hochschulstruktureinheiten und -prozesse. Um das Potenzial der IT auszuschöpfen, müssen IT-Prozesse und -Strukturen hochschulweit gedacht und gestaltet werden.

Keine der beiden Hochschulen verfügt über eine IT-Strategie, um mittel- und langfristige Ziele des IT-Einsatzes, spezifische Handlungsfelder sowie Problemlösungen aufzuzeigen. Die Fakultäten, zentralen Einrichtungen und die Hochschulverwaltung beider Hochschulen planen, finanzieren, beschaffen ihre IT weitestgehend eigenständig und unabhängig voneinander. Das jeweilige Hochschulrechenzentrum wird gegebenenfalls in die Prozesse einbezogen.

Rund die Hälfte der IT-Betriebseinheiten beider Hochschulen ist mit höchstens einer VZÄ besetzt. Der kleinteilige IT-Betrieb in den Struktureinheiten verhindert einen wirtschaftlichen Personaleinsatz und kann die notwendige Informationssicherheit sowie eine sachgerechte Unterbringung der Technik nicht gewährleisten. Zudem werden Maßnahmen zur Informationssicherheit nicht hochschulweit abgestimmt. Dazu fehlt es an den entsprechenden Strukturen.

Zwischenzeitlich haben beide Hochschulen mit der Neuausrichtung ihrer IT-Koordinations- und -Planungsprozesse begonnen. Dieser Weg der Neuausrichtung der IT ist konsequent fortzuführen. Das SMWK wird

aufgefordert, für hochschulübergreifende Kooperationen besondere Anreize zu schaffen.

24 Außertarifliche Vergütungen an den Universitätsklinika in Dresden und Leipzig

24

Gewährträger und Aufsichtsräte sollten Rahmenregelungen für außertarifliche Vergütungen an den Universitätsklinika verabschieden. Dabei ist deren Zugehörigkeit zum öffentlichen Bereich zu berücksichtigen.

In den Universitätsklinika Dresden und Leipzig werden mit dem medizinischen und kaufmännischen Vorständen, den Chefärzten, einem Teil der Oberärzte und Verwaltungskräften sowie wenigen wissenschaftlich-technischen Mitarbeitern außertarifliche Verträge geschlossen. Zum Stand 31.12.2011 betraf dies in Dresden 118 und in Leipzig 90 Beschäftigte.

Die Kultusministerkonferenz beschloss im Jahre 1999, die Verbeamtung von Chefärzten durch außertarifliche Verträge im Angestelltenverhältnis mit fixen und leistungsabhängigen variablen Vergütungsbestandteilen zu ersetzen. Die Umsetzung der Neuregelungen führte zu Mehrausgaben in Millionenhöhe.

Teilweise wurden verbeamtete Professoren bis zum Ruhestand beurlaubt und mit überdurchschnittlich hohen Vergütungen an den Klinika angestellt. Mit der Beurlaubung bleiben die Versorgungsansprüche erhalten. Die Urlaubsbescheide des SMWK sind wegen der fehlenden zeitlichen Befristung rechtswidrig.

In den letzten Jahren sind die Einkommen außertariflich Beschäftigter an den sächsischen Universitätsklinika – wie in ganz Deutschland – z. T. erheblich gestiegen. So liegt z. B. die Vergütung der Vorstände deutlich über der eines Ministers. Zudem leisteten beide Klinika erhebliche außertarifliche Sonderzahlungen ohne Rechtsverpflichtung. Entscheidungen im Personalbereich mit finanzieller Tragweite wurden vielfach ohne die notwendige Beteiligung des Aufsichtsrates getroffen. Universitätsklinika erhalten als Anstalten öffentlichen Rechts Zuschüsse des Freistaates. Für die Vergütung von Vorständen, Chefärzten und sonstiger außertariflich Beschäftigter sind deshalb Regelungen erforderlich, die ein maßvolles Herangehen sichern. Dies betrifft sowohl die Höhe der Vergütung, die Ausgestaltung der Verträge und zu gewährende Sonderzahlungen. Gewährträger und Aufsichtsrat sind aufgefordert, hierzu Leitlinien und Verfahrensregeln zu entwickeln.

25 Kulturraum Stadt Leipzig – Schauspiel Leipzig

25

Dem hohen Zuschussbedarf des Schauspiels Leipzig ist durch eine Minderung der Honorarkosten, höhere Besucherzahlen und die wesentliche Reduzierung des Anteils nicht zahlender Besucher zu begegnen.

Die Gesamtaufwendungen des Schauspiels erhöhten sich von 2006/2007 bis 2010/2011 um rd. 2,2 Mio. € auf rd. 16,1 Mio. €. Dies ist im Wesentlichen auf den wachsenden Personalaufwand und zusätzliche Honorarkosten zurückzuführen. Die Zuschüsse insgesamt erhöhten sich in diesem Zeitraum um rd. 2 Mio. €. Der Zuschuss pro Besucher stieg von 99 € auf 136 €. Der Anstieg der Gesamtaufwendungen konnte nicht durch eigenerwirtschaftete Erlöse kompensiert werden. Diese deckten die Gesamtaufwendungen in 2010/2011 nur zu rd. 11,7 %.

Die Anzahl der Veranstaltungen ohne Einnahmen erhöhte sich in den Spielzeiten von 2007/2008 bis 2011/2012 von 7 auf 122. Die Anzahl der nicht zahlenden Besucher stieg in diesem Zeitraum von 4.725 auf 31.320.

Die Stadt vergütete dem Intendanten in der Spielzeit 2011/2012 künstlerische Leistungen. Deren Umfang überstieg die vertragliche Vergütung als Intendant um rd. ein Drittel. Das Schauspiel leistete außer- und über-tarifliche Zahlungen an Beschäftigte in den Tarifbereichen des TVöD und des NV Bühne und nahm tarifrechtswidrige Höhergruppierungen vor.

Die Theaterleitung vereinbarte mit verschiedenen Agenturen die Durchführung von jährlich 20 bis 30 Konzerten. Daraus resultierten Defizite in Höhe von jährlich rd. 130 T€..

26 Unterbringung der Finanzämter

Die Staatsregierung hat bei der Nutzen-Kosten-Bilanz zur Umsetzung der Standortkonzeption im Bereich der FÄ gegenüber dem Parlament die erwarteten Einsparungen zu hoch und die anfallenden Kosten zu niedrig eingeschätzt.

Die Zahl der FÄ in Sachsen soll im Zuge der von der Staatsregierung im Jahr 2011/12 beschlossenen Staatsmodernisierung (Standortgesetz/Standortkonzeption) bis zum Jahr 2020 von derzeit 27 auf 17 zurückgeführt werden.

Lediglich 22 % der von der Staatsregierung zur Umsetzung der Standortkonzeption genannten Einsparungen im Bereich der Personalkosten entfallen auf „echte“ Synergieeffekte durch die Fusion der FÄ. Der Landtag wurde im Zuge des Standortgesetzes demgegenüber nur über den Gesamtstellenabbau von 314 Stellen informiert.

Die Staatsregierung hat bei der Nutzen-Kosten-Bilanz zur Umsetzung der Standortkonzeption im Bereich der FÄ gegenüber dem Parlament die erwarteten Einsparungen zu hoch und die anfallenden Kosten zu niedrig eingeschätzt.

Die Untersuchung von Einzelfällen ergab u. a. folgende Feststellungen:

Bei der Unterbringung des FA Pirna wurde in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung versäumt, alle infrage kommenden wirtschaftlichen Alternativen wertmäßig zu untersuchen. Insoweit kann nicht ausgeschlossen werden, dass es wirtschaftlichere Lösungen zur Unterbringung des FA gegeben hätte.

Dem Freistaat Sachsen entstehen bei der baulichen Erweiterung des FA Grimma Mehrkosten zwischen 0,7 und 1,5 Mio. €, die durch geringfügige bestandserhaltende Maßnahmen vermeidbar gewesen wären.

Das SMF sollte eine vollständige Auslastung des landeseigenen FA-Gebäudes in Schwarzenberg anstreben, um Leerstand und Kosten an anderer Stelle zu vermeiden.

27 Reinigungskosten

Für ein aussagekräftiges Benchmarking/Controlling der Reinigungskosten fehlt bisher eine umfassende und exakte Datengrundlage.

Eigene Vorgaben im Benchmarkingkonzept werden in der Praxis nicht umgesetzt.

Festlegungen zum Berichtswesen sind nicht vorhanden.

Der SIB bewirtschaftet die Liegenschaften des Freistaates Sachsen. Zu den Bewirtschaftungskosten zählen auch die Reinigungskosten der Gebäude, wie bspw. Unterhalts-, Glas- und Sonderreinigung.

Im SIB werden die für die Reinigung relevanten Daten in entsprechenden Datenbanken erfasst. Die derzeit erfassten Daten liegen nur teilweise und in unterschiedlicher Qualität vor. Für ein aussagekräftiges Benchmarking/Controlling der Reinigungskosten liegt somit keine umfassende und exakte Datengrundlage vor.

Der SIB hat 2010 ein Benchmarkingkonzept erarbeitet, in dem Kennzahlen zur Steuerung der Reinigungskosten empfohlen wurden. Die im Benchmarkingkonzept vorgeschlagenen Kennzahlen, die für ein Controlling der Reinigungskosten erforderlich sind, werden vom SIB nicht umfassend ermittelt. Der SRH hat empfohlen, das begonnene Benchmarking systematisch fortzuführen und weiterzuentwickeln.

Ein Berichtswesen zur Steuerung der Reinigungskosten ist im SIB nur teilweise vorhanden. Generelle Festlegungen zum Berichtswesen (bspw. Zuständigkeiten, Berichtsinhalte, Berichtstermine usw.) sind im Benchmarkingkonzept nicht enthalten. Der SRH hat empfohlen, ein EDV-gestütztes Berichtswesen aufzubauen und regelmäßig die erforderlichen Daten empfängerorientiert bereitzustellen sowie Festlegungen zum Berichtswesen im Benchmarkingkonzept zu ergänzen.

28 Schätzungen im Umsatzsteuervoranmeldungsverfahren

28

Steuerliche Risiken in zweistelliger Millionenhöhe werden im Schätzungsverfahren nicht ausreichend kontrolliert.

Das Verfahren ist unwirtschaftlich, weil die vorhandene maschinelle Unterstützung und das Personal nicht sachgerecht bzw. zielgerichtet genug eingesetzt werden.

Der SRH empfiehlt daher die Umstellung der Bearbeitungsweise hin zu einer weitgehend maschinellen Schätzungsfestsetzung. Frei werdende Personalkapazitäten sollten für nachgelagerte Kontrollen eingesetzt werden.

Im Umsatzsteuervoranmeldungsverfahren berechnen die Unternehmen ihre Vorauszahlung selbst, melden sie beim FA an und führen den errechneten Betrag eigenständig ab. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, ist das FA zur Schätzung verpflichtet.

Zu diesem Zweck setzt die Verwaltung ein maschinelles Berechnungsverfahren ein, das anhand der individuellen Historie sog. Schätzungsvorschläge erzeugt. Der SRH hat die Arbeitsabläufe und Ergebnisse dieses Verfahrens, insbesondere die Methode der maschinellen Berechnung untersucht.

Die Bearbeiter verringerten die maschinell geschätzten Zahllasten von 51 Mio. € auf 39 Mio. €. Hierbei griffen sie aber nicht auf andere Informationen als das maschinelle Schätzprogramm zurück. Sie interpretierten diese lediglich anders als das Programm. Die Gründe hierfür waren in den Akten regelmäßig nicht dokumentiert und lagen in den untersuchten Einzelfällen auch nicht vor. Entgegen geltender Dienstanweisungen verschoben die Bearbeiter evtl. Schätzungsungenauigkeiten zulasten des Steuergläubigers.

Im Ergebnis war die Bearbeitung der Schätzungsvorschläge unwirtschaftlich.

Angesichts des Verfahrenseinsatzes in mehreren Bundesländern sowie des mit dem Verfahren betroffenen Steueraufkommens ist eine Abhilfe der durch den SRH festgestellten Verfahrensmängel dringend angezeigt.

29 Steuerliche Überprüfung öffentlicher Fördermittel

Der Freistaat Sachsen reichte 2013 öffentliche Fördermittel von 2,8 Mrd. € aus. Diese sind nicht zwangsläufig steuerbefreit.

Die FÄ werden nicht ausreichend über die ausgezahlten Fördermittel informiert. So können sie keine sachgerechte Besteuerung gewährleisten. Entsprechend drohen Steuerausfälle.

Die Einführung eines Datenaustauschverfahrens zwischen Fördermittelgebern und der Steuerverwaltung erscheint sinnvoll.

Die Auszahlungen von Fördermitteln aus öffentlichen Haushalten stellen grundsätzlich Einnahmen des Empfängers dar, die hinsichtlich ihrer Steuerpflicht zu überprüfen sind. Es ist Aufgabe der FÄ, über die jeweiligen steuerlichen Konsequenzen zu wachen und evtl. Befreiungstatbestände zu überprüfen. Die Fördermittelgeber als auszahlende Stellen sind hierfür nicht zuständig.

Im Rahmen einer Prüfung hat der SRH untersucht, wie die FÄ die Vereinnahmung von Fördermitteln im Bereich der außeruniversitären Forschung steuerlich würdigen.

Im Bereich der Vergabe von Fördermitteln an Unternehmen war bislang kein elektronisches Informationsverfahren etabliert. Der SRH fand in den untersuchten Einzelfällen auch kein anderes Kontrollmaterial der Fördermittelgeber.

Der fehlende Informationsfluss von Fördermittelgebern zur Steuerverwaltung behinderte die Prüfungsmöglichkeit der FÄ in erheblichem Maße.

Mit den vorgefundenen Arbeitsabläufen ist eine sachgerechte steuerliche Überprüfung öffentlicher Fördermittel nicht ausreichend gewährleistet. Dies ist nicht hinnehmbar, weil es sich bei den Fördermitteln um Steuergelder handelt. Zudem setzt die Steuerverwaltung seit Jahren im ähnlich gelagerten Bereich der Sozialtransfers erfolgreich elektronische Verfahren ein.

Der SRH empfiehlt die Einführung eines zeitgemäßen elektronischen Informationsaustausches zwischen öffentlichen Fördermittelgebern und den FÄ. Die hierzu erforderliche rechtliche Grundlage kann nur der Bund schaffen. Der Freistaat Sachsen sollte sich in den entsprechenden Gremien um eine solche Initiative bemühen.

III. Frühere Jahresberichte: nachgefragt

30 Vollstreckung rückständiger Steuerforderungen (Jahresbericht 2012 - Beitrag Nr. 31)

30

Der SRH hatte im Jahresbericht 2012 über seine Prüfungsergebnisse zur Vollstreckung rückständiger Steuerforderungen berichtet. Dabei hatte er insbesondere auf den geringen Erhebungserfolg bei sog. Hochrückstandsfällen (Steuerrückstand > 25.000 €) hingewiesen. Die hieraus resultierenden Steuerausfälle bezifferte er auf jährlich rd. 229 Mio. €. Der SRH führte dies auch auf eine Reihe von Bearbeitungs- und Organisationsdefiziten zurück und forderte daraufhin umgehende Maßnahmen zur Verbesserung der Erfolgsquote.

Die Steuerverwaltung hat auf die Hinweise und Vorschläge des SRH umfassend reagiert. So hat sie dem SRH u. a. über Änderungen der Dienstanweisungen, gezielte Schulungen der Sachbearbeiter sowie eine verbesserte Ergebnismessung berichtet.

Infolge dieser Maßnahmen hat sich der Erhebungserfolg um jährlich 120 Mio. € erhöht.

31 Sportförderung – Sächsischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e. V. (Jahresbericht 2012 - Beitrag Nr. 14)

31

Die Prüfung des Sächsischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes e. V. (SBV) ist ein Beispiel für die positiven Auswirkungen der Prüfungen des SRH. Der SBV hat die in 2011 durch den SRH gegebenen Hinweise zeitnah umgesetzt.

Seit 01.04.2012 wurde jedoch versäumt, die Förderzuständigkeitsverordnung und die Sportförderrichtlinie an den Zuständigkeitswechsel zum SMI anzupassen. Darüber hinaus werden weitere Hinweise zur Verbesserung des Förderverfahrens gegeben.

32 Übertragung der ESF-Förderung auf die SAB hier: Technische Hilfe (TH) und Bewirtschaftungsbefugnis (Jahresbericht 2011 - Beitrag Nr. 16)

32

Der SRH hatte bereits im Jahresbericht 2011 kritisiert, dass durch die mangelnde EU-konforme Nachweisführung der SAB die Refinanzierung von Abwicklungskosten aus EU-Mitteln (Technische Hilfe) verhindert wurde. Außerdem wurden Zinsen aus einem nicht notwendigen Fördermittelabruf von der SAB nicht an den Staatshaushalt zurückgeführt.

SMWA und SMF teilten damals diese Auffassung und sagten zu, den Forderungen des SRH nachzukommen: Eine entsprechende EU-konforme Nachweisführung sollte mit der SAB vereinbart werden. Damit Zinsgewinne aus Fördermitteln im Haushalt des Freistaates bleiben, sollte für die SAB die Übertragung einer Bewirtschaftungsbefugnis über Fördermittel des Staatshaushaltes geprüft und ggf. einheitlich geregelt werden.

Die vom SRH beanstandeten Probleme sind auch 2014 weiter ungelöst. Ein weiteres Hinauszögern der von den Ministerien als notwendig erkannten Regelungen ist nicht akzeptabel. Vor dem Hintergrund der für die ab 2014 laufende Förderperiode abzuschließenden Vereinbarungen fordert der SRH, zeitnah entsprechende Regelungen und keine kontraproduktiven Tatsachen zu schaffen.